

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2143

Metzerlen-Mariastein; Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein:

Genehmigung der Schlussabrechnung der Güterregulierung, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein und des Auflösungsbeschlusses der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein ersucht um Genehmigung der Schlussabrechnung der umfassenden Güterregulierung Metzerlen-Mariastein, der Abtretung der Meliorationswerke an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein und des Beschlusses der Generalversammlung vom 1. April 2006 zur Auflösung der Flurgenossenschaft.

Die Arbeiten der Güterregulierung Metzerlen-Mariastein sind abgeschlossen. Die Grundbucheinträgen sind gestützt auf die mit RRB Nr. 2003/2220 vom 2. Dezember 2003 genehmigte Amtliche Vermessung Metzerlen Los 4 und die mit RRB Nr. 2001/1070 vom 22. Mai 2001 genehmigten Bereinigungen der Grunddienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen erfolgt.

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat die gesamten von der Flurgenossenschaft erstellten neuen Anlagen mit Wegen, Durchlässen und selektiven Entwässerungen gemäss Ausführungsplan 1:5'000 vom 2. November 2006 zusammen mit den alten, instand gestellten Drainagen (Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen) mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2006 definitiv zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Das für den Unterhalt massgebende Flur- und Wegreglement ist durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein am 26. Juni 2003 beschlossen und durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 16. September 2003 genehmigt worden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Übernahme des im Rahmen der Güterregulierung renaturierten Riedbaches zu dauerndem Unterhalt gemäss den Vorgaben des Unterhaltskonzeptes vom 20. August 2006 zugestimmt. Das ausgeschiedene Bachareal steht im Eigentum des Kantons Solothurn.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12).

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 1. April 2006 haben die Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens genehmigt und die Abtretung sämtlicher Meliorationswerke an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein sowie die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie den Vorstand mit der Erledigung sämtlicher noch anstehenden administrativen Arbeiten, der Zahlung des verbleibenden Aktivsaldos an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein und der definitiven Liquidation des Unternehmens.

Am 2. November 2006 informierte der Vorstand das Amt für Landwirtschaft anlässlich der letzten Vorstandssitzung über den Abschluss des Liquidationsauftrages. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung aller Guthaben ist im Schlussbericht ein Aktivsaldo von 1'933.50 Franken zur Überweisung an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ausgewiesen, welcher vom Gemeinderat am 14. November 2006 als eingegangen protokolliert worden ist.

Die in 8 Etappen realisierte Güterregulierung Metzerlen-Mariastein weist Gesamtkosten von 5'563'962 Franken aus, wovon 5'377'713 Franken als beitragsberechtigt anerkannt werden konnten.

Etappe:	Gesamtkosten	beitragsberechtigte Kosten	Bundesbeiträge	Kantonsbeiträge
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grundlagen	747'501.95	719'920.30	215'165.40	239'094.55
1	1'884'557.45	1'784'632.60	562'159.00	624'621.00
2	503'322.20	503'272.20	158'531.00	176'145.00
3	263'750.15	214'991.65	67'722.00	75'246.00
4	307'096.90	307'096.90	96'736.00	107'484.00
5	572'133.35	562'199.75	177'093.00	196'770.00
6	466'302.10	466'302.10	149'216.00	163'205.00
7	819'297.85	819'297.85	286'754.00	286'754.00
	5'563'961.95	5'377'713.35	1'713'376.40	1'869'319.55

Die der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein zustehenden Beiträge des Kantons und des Bundes sind ausbezahlt. Die Subventionsrückerstattungsfrist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung des Bundesbeitrages und ist rückwirkend auf den 15. Dezember 2005 rechtswirksam geworden. Die Rückerstattungsfrist dauert 20 Jahre bis 15. Dezember 2025 und ist durch die Amtschreiberei Dorneck in der betreffenden Anmerkung (siehe hierzu Ziffer 3) nachzutragen.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein sind nach ordnungsgemäss erfolgter Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO erfüllt.

3. Anmerkung "Bodenverbesserung"

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Die bestehende Anmerkung "Bodenverbesserung" ist gestützt darauf auf sämtlichen im Bezugsgebiet der Güterregulierung Met-

zerlen-Mariastein liegenden Grundstücken durch die nachfolgend aufgeführten neuen und differenzierten Anmerkungen zu ersetzen:

- a. Güterregulierung Metzerlen-Mariastein RRB Nr. 1991/3429 vom 12. November 1991
- b. Zweckentfremdungsverbot (bis 15. Dezember 2025)
- c. Zerstückelungsverbot
- d. Unterhaltspflicht
- e. Bewirtschaftungspflicht
- f. Rückerstattungspflicht (bis 15. Dezember 2025)

Die Anmerkungen a., c., d. und e. haben dauerhafte Bedeutung. Die Anmerkungen b. und f. sind durch die zuständige Amtschreiberei / Grundbuchverwaltung nach deren Ablauf von Amtes wegen zu löschen.

4. Beschluss

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12)

- 4.1 Die von der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein eingereichte Schlussabrechnung über das gesamte Güterregulierungsverfahren, mit beitragsberechtigten Kosten im Betrage von 5'377'713 Franken, wird genehmigt. Die Bundes- und Kantonsbeiträge sind ausbezahlt.
- 4.2 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes zu Eigentum und Unterhalt sowie des renaturierten Riedbaches zum Unterhalt gemäss Gewässerunterhaltskonzept vom 20. August 2006 an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein wird bewilligt.
- 4.3 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.4 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, auf allen Grundstücken im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein die Anmerkung "Bodenverbesserung / Güterregulierung" vom 21. Februar 1992 (Beleg Nr. 64) zu löschen und neu die Anmerkungen gemäss Ziffer 3 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 4.5 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrages am 15. Dezember 2025. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei im Grundbuchbeleg zur Anmerkung Rückerstattungspflicht einzutragen.
- 4.6 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.

- 4.7 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (ka, 3)

Amt für Landwirtschaft (Rechnungswesen)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus 4143 Dornach

Amtschreiberei-Inspektorat

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,
4468 Kienberg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4116 Metzerlen-Mariastein

Flurgenossenschaft Metzerlen-Mariastein, Präsident: Ivo Borer, Rodersdorferstrasse 4,
4116 Metzerlen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen